**Beilage 740/2000 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode**

# Bericht des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 - Oö. LDHG 1986 geändert wird

(Landtagsdirektion: L-274/1-XXV)

1. **Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes:**

Die Bundes-Personalvertretungsgesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 127/1999, brachte unter anderem auch eine Verlängerung der Funktionsperiode der Personalvertretungsorgane um ein Jahr im Interesse einer größeren Kontinuität der Vertretungstätigkeit. Demnach beträgt die Funktionsperiode der Personalvertretungsorgane anstelle von vier Jahren nunmehr fünf Jahre.

Mit dieser Änderung auf Bundesebene sind auch Auswirkungen auf das Oö. LDHG 1986 verbunden, da die in diesem Landesgesetz vorgesehenen Kommissionen an den Zeitraum der Funktionsperiode der Personalvertretungsorgane gebunden sind. So ist im § 17 Abs. 9 des Oö. LDHG 1986 festgelegt, dass die Funktionsperiode der Lehrervertreter in den im Abs. 1 genannten Kommissionen (Leistungsfeststellungskommissionen und Leistungsfeststellungs-Oberkommissionen sowie Disziplinarkommissionen und Disziplinar-Oberkommissionen) vier Jahre dauert und sich auf den Zeitraum der Funktionsperiode der im Abs. 1 genannten Zentralausschüsse der Lehrer an Pflichtschulen in Oberösterreich erstreckt. Diese Bestimmung wäre daher in Anpassung an die neue Rechtslage im Bundes-Personalvertretungsgesetz entsprechend abzuändern. In diesem Zusammenhang scheint es aus Gründen der Verwaltungsökonomie zweckmäßig, wenn dabei auch die im § 17 Abs. 3 des Oö. LDHG 1986 vorgesehene Bestellung von gleich zwei Ersatzmitgliedern für jeden bestellten Lehrervertreter abgeändert und mit der sonst üblichen Bestellung von nur einem Ersatzmitglied das Auslangen gefunden wird.

2. **Kompetenzgrundlage:**

Gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen Bundessache, soweit im Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG nicht anderes bestimmt ist; in diesem Kompetenztatbestand ist aber zugleich festgelegt, dass die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ergehenden (Bundes-)Gesetze durch Landesgesetz zu regeln ist.

3. **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Landesgesetz wird kein finanzieller Mehraufwand für das Land verursacht.

4. **EU-Konformität:**

EU-Vorschriften werden nicht berührt.

**Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 - Oö. LDHG 1986 geändert wird,**

**beschließen.**

Linz, am 13. Jänner 2000

Mag. Tusek Fösleitner
Obmann Berichterstatterin

**Landesgesetz,**
**mit dem das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 - Oö. LDHG 1986 geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986, LGBl. Nr. 18, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 100/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 3 erster Satz lautet:

   "Für jeden gemäß Abs. 1 und 2 bestellten Lehrervertreter ist ein Ersatzmitglied zu bestellen."

2. § 17 Abs. 9 lautet:

   "(9) Die Lehrervertreter in den im Abs. 1 genannten Kommissionen werden für den Zeitraum der gesetzlichen Tätigkeitsdauer der im Abs. 1 genannten Zentralausschüsse der Lehrer an Pflichtschulen in Oberösterreich bestellt. Die Funktionsperiode der Lehrervertreter dauert aber jedenfalls bis zur gültigen Bestellung der neuen Kommissionsmitglieder durch die Landesregierung."

**Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.